

De-Minimis Verordnung und verbundene Unternehmen

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen wurden von der EU-Kommission notifiziert. Dadurch spielen die Vorgaben der De-Minimis-Verordnung für die meisten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen keine Rolle. Liegt die Waldfläche eines Mitglieds in einem Zusammenschluss jedoch über 25 ha, so sind die Vorgaben der De-Minimis-Verordnung wiederum zu beachten. Für größere Betriebe und insbesondere solche Organisationseinheiten, die möglicherweise mit anderen Organisationen verbunden sind, spielen die nachfolgenden Erläuterungen daher eine besondere Rolle.

Mit der De-minimis-Verordnung wurde ein Rechtsinstrument geschaffen, das es den Mitgliedstaaten erlaubt, Unternehmen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sog. KMU ohne Anmeldung bei der Kommission und Einleitung eines Verwaltungsverfahrens Beihilfen geringer Höhe zu gewähren. Die 'de-minimis'-Regel beruht auf der Annahme, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle geringfügige Beihilfen keine Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten haben und folglich keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen. Dieses Rechtsinstrument wendet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (direkte Förderung) an.

Im Rahmen der Beihilfegewährung wird von der Bewilligungsbehörde auch geprüft, ob es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein eigenständiges Unternehmen handelt. Laut Definition der EU gilt jede wirtschaftliche tätige Einheit als Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform. Eigenständig ist ein Unternehmen, wenn es völlig unabhängig, d.h., nicht an anderen Unternehmen beteiligt ist, und es keine Beteiligung oder andere Beherrschungsverhältnisse anderer Unternehmen an diesem gibt.

Als verbunden gelten Unternehmen, wenn ein Unternehmen gemäß einem zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben kann. Aus der Praxis zeigt sich, dass dies vor allem für Kirchengemeinden relevant ist.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage wird davon ausgegangen, dass eine Landeskirche oder ein Bistum eine beherrschende Stellung innehat und berechtigt ist über die angeschlossenen Kirchengemeinden in wesentlichen Belangen zu verfügen. Sie werden daher von der Bewilligungsbehörde als verbundene Unternehmen eingestuft. Konkret bedeutet dies, dass die erforderliche 'de-minimis'-Erklärung über die erhaltenen Beihilfen von der zuständigen Landeskirche oder dem Bistum vorzulegen ist. Hierin sind alle Beihilfen aufzuführen, die dem Bistum bzw. der Landeskirche und den verbundenen Kirchengemeinden gewährt wurden. Damit weitere Beihilfen gewährt werden können, darf die Summe der Beihilfen, die in den zurückliegenden drei Jahren gewährt wurden den Höchstbetrag von 200.000 € nicht überschreiten.

Das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union stellt einen Benutzerleitfaden zur Definition von KMU bereit. Diesen erreichen Sie über den folgenden [Link](#). Beihilfeempfänger sollten vorab prüfen, ob sie ein eigenständiges Unternehmen sind und gegebenenfalls erforderliche Nachweise vorlegen.